

Hygieneplan der GS Mühlenweg

Die Hygieneregeln sind auf Grundlage des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona erstellt worden.

Schulbesuch bei Erkrankung

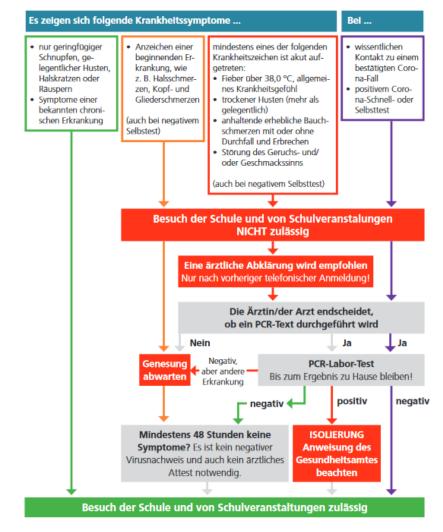
In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:

Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?

Bitte melden Sie sich als volljährige Schülerin oder volljähriger Schüler bzw. Ihr Kind bei den hier genannten Symptomen umgehend bei der Schule krank und klären Sie mit der Schule das weitere gemeinsame Vorgehen ab. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von allen Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule) ist, die Kinder und das Personal sowie die Familien vor einer Infektion zu schützen.





Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) <u>UND</u> Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der "COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.



Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes

sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

Allen schulfremden Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.

Bei den Tests muss es sich entweder

- um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
- um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,

handeln.



Persönliche Hygiene

Wichtigste allgemeine Maßnahmen

1	Abstandsgebot
	Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten.
	Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
	In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Na-
	sen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
-	Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden
	z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Ver-
4	kehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang.
	Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kon-
٠٠:خ	tamination mit Körpersekreten.
/ ''	Kontakteinschränkungen
()	Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll
14 % >!	keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.
/ BSSS	Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust
`	und kein Händeschütteln.
	Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge
(M)	oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
	Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen
	halten, am besten wegdrehen.
	Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berüh-
	ren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
Sing	
1 3	
	Persönliche Gegenstände nicht teilen:
	z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.
V. V.	



Gründliches Händewaschen

Hände müssen mit Seife für 20 - 30 Sekunden gewaschen werden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Bei uns an der Schule besteht die Möglichkeit zum Händewaschen, deswegen ist das Desinfizieren der Hände nicht erwünscht.

Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z. B. Stifte dürfen <u>nicht</u> mit anderen Personen geteilt werden.

<u>Abstandsgebot</u>

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern. Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen.



Mund-Nasen-Schutz (MNS)



Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine geeignete Maske zu tragen. Dies kann auch eine Alltagsmaske sein. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar.

Ab 14 Jahren muss eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden.

Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.

Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen (z.B. beim Lüften alle 20 Minuten) sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abgenommen werden. Der Sitzplatz darf dann nicht verlassen werden.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.



Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern. Die Klassenbücher müssen in den Fächern im Lehrerzimmer aufbewahrt werden, damit ein Zugriff jederzeit möglich ist.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer schulfremder Personen mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

<u>Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip</u>

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. **Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden**, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o.a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten. Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.



Die Schüler werden von der Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn an der Eingangstür abgeholt. Sie betreten unter Einhaltung des Mindestabstandes gemeinsam das Gebäude.

Auch bei Schulschluss und auf dem Hin-/Rückweg zur Pause werden die Schüler von der Lehrkraft nach draußen begleitet.

Die Schüler benutzen ausschließlich das zugewiesene Treppenhaus.

Klassenraum

Die Klassenraumtüren bleiben während des Unterrichts geöffnet, um eine bessere Raumdurchlüftung anzustreben.

Die Schüler stellen sich im Klassenraum zum Händewaschen auf, damit sie mit anderen Kohorten möglichst nicht in Kontakt kommen.

Garderobe

Die Schüler hängen Ihre Jacken über den eigenen Stuhl. Die Garderoben können nicht genutzt werden, weil der Platz für Tische genutzt wird. Nur so kann der Mindestabstand unter den Schülern eingehalten werden.

Eigentumsfächer der Schüler

Die Eigentumsfächer der Schüler können genutzt werden. Diese befinden sich vorübergehend im Flur, um Platz für Schülertische zu schaffen.

Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das "20 – 5 – 20 - Prinzip" (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden.

Sobald der Raum während des Lüftens verlassen wird, muss die Klassenraumtür und die Tür zum Differenzierungsraum abgeschlossen sein!!

Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärmeverlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird.

Sobald die Fenster nicht zum Lüften geöffnet werden müssen, müssen diese wieder fachgerecht mit dem Inbusschlüssel verschlossen werden.



Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können. Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen.

Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Gebot des "Rechtsverkehrs" in Fluren und Gängen

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Andernfalls sind ggf. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz festzulegen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale).

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktionsund Hygienemängel zu prüfen.



Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Infektionsschutz im Sportunterricht

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Während des Sportunterrichtes besteht keine Maskenpflicht.

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen.

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, d.h. "20 – 5 – 20 – Prinzip" (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht). Hierfür sollten möglichst alle Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Vor und nach dem Sportunterricht müssen die Hände gründlich gewaschen werden.

Infektionsschutz beim Musizieren

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Swyter-Broska, 27.08.2021 (Schulleiterin)